

Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019

Handbuch

Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik
im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (ab 2020)

Redaktion: Statistik Austria

Stand: 15.01.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG.....	5
II.	STATISTIK-VORGABEN.....	6
III.	ERHEBUNGSPROGRAMM.....	9
	1. Soziale Dienste.....	12
	1.1 Erhebungsmerkmale.....	12
	1.2 Erläuterungen.....	15
	2. Unterstützung der Erziehung.....	16
	2.1 Erhebungsmerkmal.....	16
	2.2 Erläuterungen.....	17
	3. Volle Erziehung.....	18
	3.1 Erhebungsmerkmale.....	18
	3.2 Erläuterungen.....	20
	4. Gefährdungsabklärungen.....	22
	4.1 Erhebungsmerkmal.....	22
	4.2 Erläuterungen.....	22
	5. Erziehungshilfen.....	22
	5.1 Erhebungsmerkmale.....	22
	6. Hilfen für junge Erwachsene.....	23
	6.1 Erhebungsmerkmale.....	23
	6.2 Erläuterungen.....	24
	7. Mitwirkung an Adoptionen.....	25
	7.1 Erhebungsmerkmale.....	25
	7.2 Erläuterungen.....	25
	8. Rechtsvertretungen.....	26
	8.1 Erhebungsmerkmale.....	26
	8.2 Erläuterungen.....	26
	9. Anonyme Geburt, Babyklappe.....	27
	9.1 Erhebungsmerkmale.....	27
	9.2 Erläuterung.....	27
	10. Ausgaben und Einnahmen.....	27
	10.1 Erhebungsmerkmale.....	27
	10.2 Erläuterungen.....	28
	11. Sonstiges.....	28
	12. Glossar.....	29
IV.	Anhang: Statistikbestimmungen der KJH-Gesetze der Bundesländer.....	33

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AG	Arbeitsgruppe
BFA-VG	Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden
Bgld. KJHG	Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
BKA	Bundeskanzleramt
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
FPG	Fremdenpolizeigesetz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz(e)
K-KJHG	Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz
NÖ KJHG	Niederösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
Oö. KJHG	Oberösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
S.KJHG	Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz
STAT	Statistik Austria
StKJHG	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
TKJHG	Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz
UVG	Unterhaltsvorschußgesetz
WKJHG	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz

I. EINLEITUNG

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) legt fest, dass jährlich statistische Daten zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) zu erheben und zu veröffentlichen sind. Die Datenerhebung ist für jedes Berichtsjahr so durchzuführen, dass die darauf basierende KJH-Statistik bis spätestens zur Jahresmitte des folgenden Jahres vorliegt.

Die Vorbereitungsarbeiten wurden offiziell im Februar 2014 mit der Konstituierung der Arbeitsgruppe (AG) KJH-Statistik im Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) begonnen. In der AG sind neben dem zuständigen Ressort (bis 2017: BMFJ, seither: Bundeskanzleramt/BKA) die meisten Bundesländer¹ und Statistik Austria (STAT) vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Kinder- und Jugendhilfe beauftragte die AG mit der Ausarbeitung des Datenerhebungsprogramms für die KJH-Statistik.

Auf der Grundlage des Handbuchs zur Kinder- und Jugendhilfestatistik mit Stand vom 12.12.2014 wurde die erste bundesweite Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Berichtsjahr 2015 erstellt und veröffentlicht.

Auf Basis der Ergebnisse und Erfahrungen zum Berichtsjahr 2015 ist die Diskussion zu den Erhebungsmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfestatistik wieder aufgenommen und in drei weiteren Sitzungen der AG KJH-Statistik im Jahr 2016 fortgeführt bzw. vertieft worden. Die zu einigen Detailspekten der Erziehungshilfen gefundenen Präzisierungen sowie die weitgehende Neukonzipierung der Erhebungsmerkmale im Bereich der sozialen Dienste wurden in die Aktualisierung des Handbuchs eingearbeitet.

In der für die Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016 fertiggestellten Version dient das Handbuch seither als Grundlage für die jährliche Erhebung. Für die KJH-Statistiken der Berichtsjahre 2017, 2018 und 2019 wurden jeweils lediglich kleinere redaktionelle Anpassungen des Handbuchs vorgenommen.

¹ Burgenland und Vorarlberg waren in der AG bislang nicht vertreten.

II. STATISTIK-VORGABEN

Die primären Rechtsgrundlagen sind das B-KJHG 2013 sowie die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Bundesländer. Die folgende Zusammenstellung führt die jeweiligen Landesgesetze in ihren Stammfassungen an:

Kinder- und Jugendhilfegesetze		
Bund / Länder	Bezeichnung	Inkrafttreten
Bund	Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013	1.5.2013
Burgenland	Gesetz vom 14. November 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG), LGBl. Nr. 62/2013	1.12.2013
Kärnten	Gesetz vom 21. November 2013, über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz – K-KJHG), LGBl. Nr. 83/2013	31.12.2013
Nieder-österreich	NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), LGBl. 9270-0	20.12.2013
Ober-österreich	Landesgesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014), LGBl. Nr. 30/2014	1.5.2014
Salzburg	Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg (Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz – S.KJHG), LGBl. Nr. 32/2015	1.5.2015
Steiermark	Gesetz vom 15. Oktober 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG), LGBl. Nr. 138/2013	31.12.2013
Tirol	Gesetz vom 6. November 2013 über die Kinder- und Jugendhilfe (Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG), LGBl. Nr. 150/2013	20.12.2013
Vorarlberg	Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJH-G), LGBl. Nr. 29/2013	1.10.2013
Wien	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013, LGBl. Nr. 51/2013	16.12.2013
Q.: Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), URL: http://www.ris.bka.gv.at/ .		

Der Statistik-Auftrag des B-KJHG 2013 ist im § 15 geregelt. Die jährliche Erhebung von statistischen Daten wird mit der Notwendigkeit der „Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ (§ 15 Abs. 1) begründet. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sieht der Bundgesetzgeber die „Kenntnis der zahlenmäßigen Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ als eine (neben der Forschung)

„weitere Voraussetzung für seriöse Planung und wirkungsorientierte Steuerung.“ Nicht zuletzt liegt der Zweck der KJH-Statistik auch darin, dass Österreich seinen internationalen Verpflichtungen zur Berichtserstattung in diesem Bereich nachkommen kann.

Gemäß B-KJHG 2013 „sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:

1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben;
2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben;
3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen untergebracht waren;
4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen;
5. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung;
6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 29 erhalten haben;
7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde;
8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde;
9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, § 9 UVG, § 16 AsylG 2005² und § 12 FPG 2005 erfolgt sind;
10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.“ (§ 15 Abs. 1)

Die Angaben zu den Punkten 2, 3, 6, 7 und 8 müssen nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt werden (§ 15 Abs. 2). Die statistischen Daten sind jeweils „für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen.“ (§ 15 Abs. 3)

Die KJHG der Bundesländer enthalten ebenfalls Bestimmungen zur Statistik (siehe im Anhang). Die Regelungen im Burgenland, in Nieder- und Oberösterreich, in Salzburg sowie in Tirol und Wien sind weitgehend deckungsgleich mit den zitierten des B-KJHG 2013. Kärnten, Steiermark und Vorarlberg weichen insofern davon ab, als sie umfangreichere Merkmalslisten für die KJH-Statistik vorsehen.³

² § 16 AsylG 2005 wurde mittlerweile durch BGBl. I Nr. 87/2012 aufgehoben, nunmehr gilt § 10 BFA-VG.

³ In Kärnten ist z.B. auch die Anzahl der Abbrüche von Betreuungsverhältnissen oder die Anzahl der Fälle von sexuellem Missbrauch in der Familie zu erheben.

Aus den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die KJH-Statistik als Leistungsstatistik angelegt ist, bei der drei Dimensionen zu unterscheiden sind:

Dimensionen der Kinder- und Jugendhilfestatistik – gesetzliche Vorgaben		
Anzahl der LeistungsbezieherInnen	Anzahl der Leistungen	Summe der Ausgaben und Einnahmen
Soziale Dienste Unterstützung der Erziehung Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen Unterbringung bei Pflegepersonen Hilfen für junge Erwachsene Mitwirkung an einer inländischen Adoption Mitwirkung an einer grenzüberschreitenden Adoption Rechtsvertretungen	Gefährdungsabklärungen Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß § 15 B-KJHG 2013 soll vor allem die Anzahl der LeistungsbezieherInnen erhoben werden. Im Fall der Sozialen Dienste ist es die Anzahl der Personen, die diese Dienste in Anspruch genommen haben; ansonsten sind es die Kinder und Jugendlichen (Unterstützung der Erziehung, Unterbringungen in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen, Mitwirkung bei Adoptionen und Rechtsvertretungen) bzw. die jungen Erwachsenen (Hilfe für junge Erwachsene), deren Anzahl zu erheben ist. Die Erhebung auf Personenebene bedeutet, dass eine Person bei mehrmaligem Bezug einer Leistung (derselben zu erfassenden Leistungskategorie) innerhalb eines Berichtsjahres nur einmal zu zählen ist. In den anderen Bereichen (Gefährdungsabklärungen, Erziehungshilfen aufgrund von Vereinbarungen und von gerichtlichen Verfügungen) ist nicht die Anzahl der Personen, sondern die Anzahl der Leistungen bzw. Leistungsgewährungen zu erfassen; d.h. hier sind Einzelpersonen bei mehrmaligem Leistungsbezug innerhalb eines Berichtsjahres auch mehrmals zu zählen. Was die Ausgaben und Einnahmen betrifft, sieht der gesetzliche Auftrag keine Differenzierung nach einzelnen Leistungsbereichen vor; sie müssen nur als Jahressummen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ausgewiesen werden.

Im folgenden Erhebungsprogramm ist dargelegt, welche Erhebungsmerkmale im Einzelnen nach welchen Vorgaben für die Statistik tatsächlich zu erfassen sind.

III. ERHEBUNGSPROGRAMM

Um die gesetzlichen Vorgaben in ein Erhebungsprogramm umzusetzen, mussten die zu erfassenden Leistungsbereiche und die dazugehörenden Erhebungsmerkmale möglichst genau festgelegt und definiert werden. Bei den bereits zuvor in den laufenden Jugendwohlfahrtsberichten erfassten Merkmalen ging es darum, die erläuternden Definitionen auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlagen zu aktualisieren und zu präzisieren. Für den in der Bundesstatistik neuen Bereich der Sozialen Dienste war es besonders schwierig, kompatible Kategorien für eine nachvollziehbare und vergleichbare Zählweise festzulegen. Die sehr unterschiedlich ausgestalteten Dienstleistungen werden zumeist von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erbracht, ihre statistische Erfassung seitens der öffentlichen KJH-Träger ist bislang nur teilweise erfolgt.

Die folgende Tabelle fasst die Liste der Erhebungsmerkmale für die KJH-Statistik ab dem Berichtsjahr 2016 zusammen; diese werden im Anschluss daran im Einzelnen dargestellt.

Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik ab Berichtsjahr 2016	
1. Soziale Dienste	
➤ Beratungen und Betreuungen in der mobilen Jugend- und Sozialarbeit	
• Anzahl der Einzelfallbetreuungen in der Schulsozialarbeit	
• Anzahl der Einzelfallberatungen in den Bereichen Streetwork/mobile Jugendarbeit	
➤ Beratungen in Beratungsstellen	
• Anzahl der Beratungen in Kinderschutzzentren	
• Anzahl der Beratungen in Erziehungs- und/oder Familienberatungsstellen	
• Anzahl der Beratungen in Eltern-/Mutterberatungsstellen	
• Anzahl der Beratungen in den Kinder- und Jugendanwaltschaften	
➤ Teilnahmen an Bildungsangeboten zu Erziehungsfragen	
• Anzahl der TeilnehmerInnen an Vorträgen	
• Anzahl der TeilnehmerInnen an Seminaren/Workshops	
• Anzahl der TeilnehmerInnen an Eltern-/Kind-Gruppen	
➤ Teilnahmen an Kinder- und Familienurlaube	
• Anzahl der TeilnehmerInnen an Ferienaktionen für Minderjährige/Kindererholungsaktionen	
• Anzahl der TeilnehmerInnen an Familienurlaube/Urlaube für Alleinerziehende/familientherapeutischen Erholungen	
➤ Plätze und Übernachtungen in Notschlafstellen und Krisenwohnungen	
• Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze in Notschlafstellen für Jugendliche/junge Erwachsene	

Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik ab Berichtsjahr 2016	
<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze in Mutter-Kind-Wohnungen bzw. -Häusern 	
<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Übernachtungen in Notschlafstellen für Jugendliche/junge Erwachsene 	
<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Übernachtungen in Mutter-Kind-Wohnungen bzw. -Häusern 	
➤ Betreuung im sozialen Dienst	
<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der im sozialen Dienst betreuten Kinder und Jugendlichen 	
➤ Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen für AdoptivwerberInnen und Pflegepersonen	
<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der AdoptivwerberInnen, die an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben 	
<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Pflegepersonen, die an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben 	
2. Unterstützung der Erziehung	
➤ Anzahl der Kinder und Jugendlichen	
Männlich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
Weiblich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
3. Volle Erziehung	
➤ Anzahl der Kinder und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen	
Männlich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
Weiblich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
➤ Anzahl der Kinder und Jugendlichen bei Pflegepersonen	
Männlich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
Weiblich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
➤ Anzahl der Kinder und Jugendlichen insgesamt	
Männlich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren

Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik ab Berichtsjahr 2016	
Weiblich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
➤ Anzahl der bewilligten sozialpädagogischen Einrichtungen insgesamt	
➤ Anzahl der bewilligten sozialpädagogischen Wohneinrichtungen mit 24-Stunden-Betreuung	
➤ Anzahl der bewilligten Wohnplätze für betreutes Wohnen	
➤ Anzahl der Pflegepersonen insgesamt	
4. Gefährdungsabklärungen	
➤ Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen	
5. Erziehungshilfen	
➤ Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung	
• Anzahl der Unterstützung der Erziehung	
• Anzahl der Vollen Erziehung	
➤ Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	
• Anzahl der Unterstützung der Erziehung	
• Anzahl der Vollen Erziehung	
6. Hilfen für junge Erwachsene	
➤ Anzahl der jungen Erwachsenen, die ambulante Hilfen erhalten haben	
Männlich	18 bis unter 21 Jahren
Weiblich	18 bis unter 21 Jahren
➤ Anzahl der jungen Erwachsenen, die stationäre Hilfen erhalten haben	
Männlich	18 bis unter 21 Jahren
Weiblich	18 bis unter 21 Jahren
7. Mitwirkung an Adoptionen	
➤ Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde	
Männlich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
Weiblich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
➤ Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde	
Männlich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren

Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik ab Berichtsjahr 2016	
Weiblich	0 bis unter 6 Jahren
	6 bis unter 14 Jahren
	14 bis unter 18 Jahren
8. Rechtsvertretungen	
➤ Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen gemäß §§ 207 bis 209 ABGB erfolgt sind	
➤ Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen gemäß § 9 UVG erfolgt sind	
➤ Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen gemäß § 10 BFA-VG und gemäß § 12 FPG erfolgt sind	
9. Anonyme Geburt, Babyklappe	
➤ Anzahl der anonymen Geburten	
➤ Anzahl der in Babyklappen aufgefundenen Kinder	
10. Ausgaben und Einnahmen	
➤ Ausgaben für Unterstützung der Erziehung inkl. ambulante Hilfen für junge Erwachsene	
➤ Ausgaben für Volle Erziehung inkl. stationäre Hilfen für junge Erwachsene	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen inkl. stationäre Hilfen für junge Erwachsene 	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Volle Erziehung bei Pflegepersonen inkl. stationäre Hilfen für junge Erwachsene 	
➤ Einnahmen aus Kostenersätzen insgesamt (Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung und Hilfen für junge Erwachsene)	

1. Soziale Dienste

1.1 Erhebungsmerkmale

Aufgrund der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Sozialen Dienste erscheint es zweckmäßiger, das Merkmal „Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben“ (§ 15 Abs. 1 Z. 1 B-KJHG 2013), statistisch nicht als Gesamtsumme zu erheben, sondern in Teilgruppen zu erfassen. Die folgende Auflistung führt sieben Gruppen von Sozialen Diensten an, nennt, welche Dienste jeweils dazu gezählt bzw. allenfalls nicht berücksichtigt werden, und gibt an, welche statistischen Angaben konkret erhoben werden müssen. Bei letzteren ist aus Gründen der Machbarkeit nicht die Anzahl der LeistungsbezieherInnen (ohne Mehrfachzählungen), sondern die Anzahl der Leistungen bzw. Leistungsgewährungen zu erfassen.

1. Beratungen und Betreuungen in der mobilen Jugend- und Sozialarbeit

- ✓ Dazu zählen Schulsozialarbeit und Streetwork/mobile Jugendarbeit.

- ✓ Zu erfassen sind die Anzahl der Einzelfallbetreuungen (= über die einmalige Kontaktaufnahme oder Beratung hinausgehende Betreuung) in der Schulsozialarbeit und die Anzahl der Einzelfallberatungen in den Bereichen Streetwork/mobile Jugendarbeit im Berichtsjahr.
- ✓ Nicht erfasst werden Projekte der Gruppensozialarbeit bzw. Gruppenaktivitäten.

2. Beratungen in Beratungsstellen

- ✓ Dazu zählen Kinderschutzzentren, Erziehungs- und/oder Familienberatungsstellen, Eltern-/Mutterberatungsstellen sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaften.
- ✓ Zu erfassen ist die Anzahl der Beratungen, die eine Familie in der jeweiligen Beratungsstelle - unabhängig von der Anzahl ihrer Familienmitglieder - in Anspruch nimmt. Z.B. wird eine vierköpfige Familie ebenso mit der Zahl 1 erfasst wie eine Alleinerzieherin mit einem Kind, in beiden Fällen handelt es sich um 1 Beratung.
- ✓ Nicht erfasst werden telefonische Hotline-Beratungen und Online-Beratungen.

3. Teilnahmen an Bildungsangeboten zu Erziehungsfragen

- ✓ Dazu zählen Vorträge, Seminare/Workshops und Eltern-/Kind-Gruppen.
 1. Vorträge: Eine Fachperson lenkt das Bildungsgeschehen, die TeilnehmerInnen hören zu und stellen Fragen; auch in größeren Gruppen möglich.
 2. Seminare/Workshops: Diese finden in Kleingruppen statt und fordern eine aktive Teilnahme am Bildungsgeschehen; mehrteilige Workshops oder Seminare sind nur einmal zu erfassen.
 3. Eltern-/Kind-Gruppen: In Kleingruppen für Eltern und Kinder wird Eltern fachliche Begleitung in Erziehungs- und Betreuungsfragen geboten; wiederkehrende Veranstaltungen sind mehrfach zu erfassen.
- ✓ Zu erfassen ist (jeweils getrennt) die Anzahl der TeilnehmerInnen an diesen 3 Arten von Bildungsangeboten im Berichtsjahr. Bei Familien wird jedes Mitglied gezählt.

4. Teilnahmen an Kinder- und Familienurlaube

- ✓ Dazu zählen Ferienaktionen für Minderjährige/Kindererholungsaktionen sowie Familienurlaube/Urlaube für Alleinerziehende/familientherapeutische Erholungen.
- ✓ Zu erfassen ist (jeweils getrennt) die Anzahl der TeilnehmerInnen an den Urlaubsangeboten im Berichtsjahr. Bei Familien wird jedes Mitglied gezählt.

5. Plätze und Übernachtungen in Notschlafstellen und Krisenwohnungen

- ✓ Dazu zählen Notschlafstellen für Jugendliche/junge Erwachsene und Mutter-Kind-Wohnungen bzw. -Häuser.
- ✓ Zu erfassen sind (jeweils getrennt) die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze in diesen 2 Arten von Einrichtungen und die Anzahl der Übernachtungen in diese 2 Arten von Einrichtungen im Berichtsjahr. Hat sich die Anzahl der Plätze im Verlauf des Berichtsjahrs verändert, ist das Jahresmittel anzugeben.
- ✓ Nicht erfasst werden die Krisenunterbringungen im Rahmen der Vollen Erziehung (siehe dazu weiter unten).

6. Betreuung im sozialen Dienst

- ✓ Dazu zählen die Betreuungsleistungen der MitarbeiterInnen des KJH-Trägers ohne Bezugnahme auf Kindeswohlgefährdungen in deren Dienststellen.
- ✓ Zu erfassen ist die Anzahl der im sozialen Dienst betreuten Kinder und Jugendlichen im Berichtsjahr.
- ✓ Nicht erfasst werden vereinzelte Kontaktaufnahmen oder Beratungen sowie die Beratungsleistungen, die als eigenes Beratungsangebot an bestimmten Terminen und Orten ausgeschrieben werden (zählen zu 2. Beratungen in Beratungsstellen).

7. Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen für AdoptivwerberInnen und Pflegepersonen

- ✓ Dazu zählen Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen für AdoptivwerberInnen und für Pflegepersonen.
- ✓ Zu erfassen sind (jeweils getrennt) die Anzahl der AdoptivwerberInnen und die Anzahl der Pflegepersonen, die an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen im Berichtsjahr teilgenommen haben.

1.2 Erläuterungen

Soziale Dienste werden entweder von den KJH-Trägern, von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder von Einrichtungen erbracht, mit denen die Kinder- und Jugendhilfe Leistungsverträge abgeschlossen hat bzw. Kooperationsverträge eingegangen ist.

Eigenleistungen der KJH im Rahmen der Sozialen Dienste sind einzelfallbezogene Leistungen, die ohne Bezugnahme auf die Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen gewährt werden. Sie gehen über reine Informationsdienste hinaus und werden auf freiwilliger Basis (keine Vereinbarung, kein Gerichtsbeschluss, Gefährdungsabklärung nicht erforderlich) erbracht.

Die Leistungen öffentlicher Träger werden im Rahmen der KJH-Statistik nur dann erfasst, wenn diese organisatorisch der KJH zuzuordnen sind.

Zugekaufte Leistungen werden im Auftrag der KJH erbracht:

- von anerkannten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Sinne des § 11 B-KJHG 2013,
- von Einrichtungen, die mit der KJH einen generellen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, oder
- von Einrichtungen, die mit der KJH eine sonstige Kooperationsvereinbarung eingegangen sind, unabhängig von der Finanzierung.

Leistungen privater Einrichtungen werden auch dann statistisch erfasst, wenn zwar kein Leistungsvertrag abgeschlossen wurde, aber die Einrichtung zu mehr als 50% aus Mitteln der KJH gefördert wird. Dabei findet keine Aliquotierung der Leistung nach Fördergebern statt, sondern es wird die gesamte Leistung in die Erfassung einbezogen.

Wird im Rahmen der Sozialen Dienste eine Leistung erbracht, die sowohl eine Eigenleistung der Kinder- und Jugendhilfe als auch eine zugekaufte Leistung im Auftrag der KJH ist, muss, um Doppelzählungen zu vermeiden, auf das Überwiegen abgestellt werden.

Nicht zu den Sozialen Diensten im Rahmen der KJH zählen ähnliche Leistungen, die im Auftrag anderer Auftraggeber erbracht werden, wie z.B. beratende Angebote in Kindergärten, Familienberatungsstellen des Bundes, Besuchsbegleitungen im Auftrag des Gerichts oder Therapien zur Gesundheitsversorgung.

Abgrenzung zur Unterstützung der Erziehung:

Das Unterscheidungskriterium ist die (Un-)Verbindlichkeit. Unverbindliche, freiwillige Angebote werden zu den Sozialen Diensten gezählt, während verpflichtende Inanspruchnahmen aufgrund einer Vereinbarung oder gerichtlichen Verfügung zur Unterstützung der Erziehung gehören.

2. Unterstützung der Erziehung

2.1 Erhebungsmerkmal

Zu erfassen ist:

- ✓ die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Berichtsjahr eine Unterstützung der Erziehung erhalten haben, unterschieden nach dem Geschlecht und unterteilt nach den Altersgruppen 0 bis unter 6, 6 bis unter 14 und 14 bis unter 18.

Kinder und Jugendliche, die eine Unterstützung der Erziehung im Verlauf des Berichtsjahres mehrmals bekommen haben, werden nur einmal gezählt; d.h. es ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ohne Mehrfachzählungen anzugeben.

Für die Altersfeststellung und die Altersgruppenzuordnung gelten folgende Festlegungen:

1. Stichtag für die Feststellung des Alters ist der Tag, an dem die letztmalig gezählte Hilfeleistung endet oder (bei fortlaufender Hilfestellung) der 31.12. des Berichtsjahres.
2. Zur Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen zählen die Kinder ab der Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= Zeitraum vom Tag der Geburt bis zum Ende des Tages vor dem 6. Geburtstag).
3. Zur Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen zählen die Kinder ab dem Beginn des 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (= Zeitraum vom 6. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 14. Geburtstag).
4. Zur Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen zählen die Jugendlichen ab dem Beginn des 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (= Zeitraum vom 14. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 18. Geburtstag).

2.2 Erläuterungen

Die Unterstützung der Erziehung ist eine solche gemäß § 25 B-KJHG 2013, die entweder aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 27 B-KJHG 2013 oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gemäß § 28 B-KJHG 2013 gewährt wird:

Die Leistungsgewährung knüpft an die Kindeswohlgefährdung an: „Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren.“ (§ 25 Abs. 1 B-KJHG 2013) Die Unterstützung der Erziehung umfasst „insbesondere die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, regelmäßige Haus- oder Arztbesuche und die Einschränkungen des Kontakts mit Personen, die das Kindeswohl gefährden“ (§ 25 Abs. 2 B-KJHG 2013) und erfasst sowohl Eigenleistungen des öffentlichen KJH-Trägers als auch Fremdleistungen der privaten KJH-Träger zur Unterstützung der Erziehung.

Die Unterstützung der Erziehung ist - wie die Volle Erziehung - eine Form der Erziehungshilfe, für welche die Unterscheidung zwischen Vereinbarung und gerichtlicher Verfügung als Basis der Leistungsgewährung von Bedeutung ist: Wenn die Eltern oder die sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen mit der gewährten Erziehungshilfe einverstanden sind, erfolgt die Unterstützung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 27 Abs. 1 B-KJHG 2013). Gibt es das Einverständnis bzw. die Zustimmung nicht, „hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.“ (§ 28 Abs. 1 B-KJHG 2013)

Abgrenzung zu Sozialen Diensten:

Von der Leistungskategorie der Sozialen Dienste unterscheidet sich die Unterstützung der Erziehung durch die Verpflichtung der Obsorgeberechtigten. Leistungen der Sozialen Dienste werden freiwillig und ohne vertragliche Vereinbarung in Anspruch genommen; die Nicht-Inanspruchnahme hat keine weiteren Auswirkungen oder Sanktionen zur Folge.

Abgrenzung zur Vollen Erziehung:

Die Unterstützung der Erziehung kann auch ergänzend zur Vollen Erziehung oder im Anschluss an diese gewährt werden. Hier gilt für die statistische Erfassung folgende Regelung:

1. Zusätzlich gewährte Leistungen im Rahmen der Vollen Erziehung werden nicht gesondert als Unterstützung der Erziehung gezählt.
2. Leistungsgewährungen sind nach Rückführung in die Herkunftsfamilie ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Vollen Erziehung als Unterstützung der Erziehung zu erfassen. Analog dazu werden Leistungsgewährungen vor der Herausnahme aus der Herkunftsfamilie bzw. dem Beginn der Vollen Erziehung ebenfalls als Unterstützung der Erziehung gezählt.

3. Volle Erziehung

3.1 Erhebungsmerkmale

Zu erfassen sind:

- ✓ die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Berichtsjahr eine Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen erhalten haben, unterschieden nach dem Geschlecht und unterteilt nach den Altersgruppen 0 bis unter 6, 6 bis unter 14 und 14 bis unter 18;
- ✓ die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Berichtsjahr eine Volle Erziehung bei Pflegepersonen bzw. nahen Angehörigen erhalten haben, unterschieden nach dem Geschlecht und unterteilt nach den Altersgruppen 0 bis unter 6, 6 bis unter 14 und 14 bis unter 18;
- ✓ die Anzahl der Kinder und Jugendlichen insgesamt, die im Berichtsjahr eine volle Erziehung (in sozialpädagogischen Einrichtungen oder bei Pflegeeltern/nahen Angehörigen) erhalten haben, unterschieden nach dem Geschlecht und unterteilt nach den Altersgruppen 0 bis unter 6, 6 bis unter 14 und 14 bis unter 18.

Kinder und Jugendliche, die eine Volle Erziehung - entweder in sozialpädagogischen Einrichtungen oder bei Pflegepersonen - im Verlauf des Berichtsjahres mehrmals bekommen haben, werden jeweils nur einmal gezählt; d.h. es ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ohne Mehrfachzählungen in derselben Leistungskategorie (sozialpädagogische Einrichtungen und Pflegepersonen) anzugeben. Beim Wechsel der Betreuungsart (z.B. von einer Einrich-

tung zu Pflegeeltern) während des Berichtsjahres ist das Kind oder der/die Jugendliche in der Kategorie „Anzahl der Kinder und Jugendlichen insgesamt“ ebenfalls nur einmal zu zählen.

Für die Altersfeststellung und die Altersgruppenzuordnung gelten folgende Festlegungen:

1. Stichtag für die Feststellung des Alters ist der Tag, an dem die letztmalig gezählte Hilfeleistung endet oder (bei fortlaufender Hilfestellung) der 31.12. des Berichtsjahres.
2. Zur Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen zählen die Kinder ab der Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= Zeitraum vom Tag der Geburt bis zum Ende des Tages vor dem 6. Geburtstag).
3. Zur Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen zählen die Kinder ab dem Beginn des 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (= Zeitraum vom 6. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 14. Geburtstag).
4. Zur Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen zählen die Jugendlichen ab dem Beginn des 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (= Zeitraum vom 14. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 18. Geburtstag).

Was die Leistungserbringer betrifft, sind zu erfassen:

- ✓ die Anzahl der bewilligten sozialpädagogischen Einrichtungen insgesamt, wobei die Bewilligungen und nicht die Standorte der Einrichtungen gezählt werden;
- ✓ die Anzahl der bewilligten sozialpädagogischen Wohneinrichtungen mit 24-Stunden-Betreuung;
- ✓ die Anzahl der bewilligten Wohnplätze für betreutes Wohnen;
- ✓ die Anzahl der Pflegepersonen insgesamt, wobei jeweils die Köpfe zu zählen sind, d.h. 1 Pflegeelternpaar = 2 Köpfe = 2 Leistungserbringer; nicht erfasst werden Pflegepersonen, die während des Berichtsjahres kein Pflegekind betreuen.

Es werden ausschließlich Einrichtungen und Pflegepersonen innerhalb des jeweiligen beauftragenden Bundeslandes (Territorialitätsprinzip) gezählt; Leistungserbringer außerhalb des Bundeslandes und im Ausland finden keine Berücksichtigung.

3.2 Erläuterungen

Die Volle Erziehung ist eine solche gemäß § 26 B-KJHG 2013, die entweder aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 27 B-KJHG 2013 oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gemäß § 28 B-KJHG 2013 gewährt wird:

Neben der Kindeswohlgefährdung steht die Leistungsgewährung in diesem Bereich auch im Zusammenhang mit dem nicht mehr möglichen Verbleib in der familiären Umgebung: „Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.“ (§ 26 Abs. 1 B-KJHG 2013) Die Volle Erziehung umfasst „insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen.“ (§ 26 Abs. 2 B-KJHG 2013)

Sozialpädagogische Einrichtungen können „sowohl als stationäre als auch als teilstationäre Dienste angeboten werden.“ (§ 17 Abs. 2 B-KJHG 2013) Sie „umfassen vor allem

1. Betreuungseinrichtungen für Notsituationen;
2. Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
3. betreute Wohnformen für Jugendliche;
4. nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.“ (§ 17 Abs. 3 B-KJHG 2013)

Pflegepersonen sind „Personen, die Pflegekinder (...) pflegen und erziehen.“ (§ 18 Abs. 3 B-KJHG 2013) Pflegekinder definiert das Gesetz als „Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden.“ (§ 18 Abs. 1 B-KJHG 2013) „Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht.“ (§ 18 Abs. 2 B-KJHG 2013)

Wird Pflegepersonen ein gerichtliches Obsorgerecht eingeräumt, liegt keine Volle Erziehung vor; solche Konstellationen werden im Rahmen der KJH-Statistik nicht erfasst.

Die Volle Erziehung ist - wie die Unterstützung der Erziehung - eine Form der Erziehungshilfe, für welche die Unterscheidung zwischen Vereinbarung und gerichtlicher Verfügung als Basis der Leistungsgewährung von Bedeutung ist: Wenn die Eltern oder die sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen mit der gewährten Erziehungshilfe einverstanden sind, erfolgt die Unterstützung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 27 Abs. 1 B-KJHG 2013). Gibt es das Einverständnis bzw. die Zustimmung nicht, „hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.“ (§ 28 Abs. 1 B-KJHG 2013) Bei Gefahr im Verzug muss der Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderliche Erziehungshilfe unverzüglich gewähren und umgehend die notwendigen Anträge bei Gericht stellen (§ 211 ABGB). (§ 28 Abs. 2 B-KJHG 2013).

Bei bundesländerübergreifenden Unterbringungen (in sozialpädagogischen Einrichtungen oder bei Pflegeeltern) erfolgt die statistische Erfassung durch die fallführende Kinder- und Jugendhilfe.

Keine Volle Erziehung liegt grundsätzlich dann vor, wenn Pflegepersonen ein gerichtliches Obsorgerecht eingeräumt wird.

Kurzzeitpflege – Krisenpflege:

Kurzzeitpflege, Krisenpflege und Bereitschaftspflege zählen zur Vollen Erziehung bei Pflegepersonen, während Sonderformen der sozialpädagogischen Krisenpflege zur Vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen zu rechnen sind.

Spezielle Unterbringungsplätze:

Bei einem besonderen Betreuungssetting für ein einzelnes Kind oder einen einzelnen Jugendlichen wird der jeweilige Betreuungsplatz pro Kind bzw. Jugendlichen gezählt (und zur Anzahl der bewilligten Wohnplätze für betreutes Wohnen gerechnet).

Abgrenzung zu privaten Pflegeverhältnissen:

Private Pflegeverhältnisse gemäß § 21 B-KHG 2013 sind keine Volle Erziehung und werden auch sonst nicht im Rahmen der KJH-Statistik erfasst.

Abgrenzung zu Unterstützung der Erziehung:

Soweit ergänzend zur Vollen Erziehung eine Unterstützung der Erziehung gewährt wird, ist nur die Volle Erziehung statistisch zu erfassen (und nicht auch noch die Unterstützung der Erziehung).

Wird Erziehungshilfe aufgrund einer Vereinbarung gewährt und muss diese Vereinbarung in der Folge geändert werden, sind diese Änderungen nicht gesondert zu erfassen sondern als eine Erziehungshilfe zu zählen.

4. Gefährdungsabklärungen

4.1 Erhebungsmerkmal

Zu erfassen ist:

- ✓ die Anzahl der im Berichtsjahr eingeleiteten Gefährdungsabklärungen.

Erfolgt die Einleitung einer Gefährdungsabklärung bei einem Kind oder Jugendlichen mehrmals im Verlauf des Berichtsjahrs, so ist diese auch mehrfach zu zählen; d.h. es wird die Anzahl der Leistungsgewährungen (in Form der einzelnen Gefährdungsabklärungen) erfasst.

Diese Kategorie inkludiert auch die sogenannten Risikoabklärungen (Steiermark).

4.2 Erläuterungen

„Die Gefährdungsabklärung besteht aus der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts bedeutsam sind und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese ist in strukturierter Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.“
(§ 22 Abs. 2 B-KJHG 2013)

Unter einer Risikoabklärung werden die soziale Anamnese und Diagnose, die ausführliche Bestandsaufnahme der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen und deren Eltern verstanden, um die Risikoeinschätzung vornehmen zu können, die einer Hilfeplanung vorausgeht.

5. Erziehungshilfen

5.1 Erhebungsmerkmale

Zu erfassen sind:

- ✓ die Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung, unterschieden nach Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung, und
- ✓ die Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, unterschieden nach Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung.

Wird einem Kind oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe mehrmals im Verlauf des Berichtsjahrs zuerkannt, so ist diese auch mehrfach zu zählen; d.h. es wird die Anzahl der Leistungsgewährungen erfasst. Nicht zu erfassen sind hier die Hilfen für junge Erwachsene (siehe 6.).

5.2 Erläuterungen

Wenn die Eltern oder die sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen mit der gewährten Erziehungshilfe einverstanden sind, erfolgt die Unterstützung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 27 Abs. 1 B-KJHG 2013). Gibt es das Einverständnis bzw. die Zustimmung nicht, kommt die gerichtliche Verfügung zum Tragen; dann „hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.“ (§ 28 Abs. 1 B-KJHG 2013) Bei Gefahr im Verzug muss der Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderliche Erziehungshilfe unverzüglich gewähren und umgehend die notwendigen Anträge bei Gericht stellen (§ 211 ABGB). (§ 28 Abs. 2 B-KJHG 2013). Diese sind den Erziehungshilfen aufgrund gerichtlicher Verfügungen zuzuzählen.

Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung sind jene Erziehungshilfen, die aufgrund einer Vereinbarung und einer gerichtlichen Verfügung erbracht werden können.

6. Hilfen für junge Erwachsene

6.1 Erhebungsmerkmale

Zu erfassen sind:

- ✓ die Anzahl der jungen Erwachsenen, die im Berichtsjahr ambulante Hilfen erhalten haben, unterschieden nach dem Geschlecht, und
- ✓ die Anzahl der jungen Erwachsenen, die im Berichtsjahr stationäre Hilfen erhalten haben, unterschieden nach dem Geschlecht.

Dieser Angabe wird die Anzahl der Vereinbarungen zugrunde gelegt, die von den KJH-Trägern mit den jungen Erwachsenen abgeschlossen wurden.

Junge Erwachsene, die eine solche Hilfe im Verlauf des Berichtsjahres mehrmals bekommen haben, werden nur einmal gezählt; d.h. es ist die Anzahl der jungen Erwachsenen ohne Mehrfachzählungen anzugeben.

Für die Altersfeststellung gelten folgende Festlegungen:

1. Stichtag für die Feststellung des Alters ist der Tag, an dem die letztmalig gezählte Hilfeleistung endet oder (bei fortlaufender Hilfestellung) der 31.12. des Berichtsjahres.
2. Die jungen Erwachsenen bilden die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ab dem Beginn des 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (= Zeitraum vom 18. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 21. Geburtstag).

6.2 Erläuterungen

„Jungen Erwachsenen können ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringlich notwendig ist.“
(§ 29 Abs. 1 B-KJHG 2013)

Ambulante Dienste sind alle unterstützenden Dienste, die junge Erwachsene in Anspruch nehmen können, ohne ihr bisheriges Wohnumfeld ändern zu müssen. Stationäre Dienste sind solche, bei denen junge Erwachsene außerhalb ihrer Familie oder ihres bisherigen Wohnumfeldes untergebracht sind.

Wird ein Jugendlicher innerhalb des Berichtszeitraums volljährig, ist der Leistungsbezug zweimal zu erfassen, nämlich einmal als Erziehungshilfe für den Minderjährigen und einmal als Hilfe für junge Erwachsene.

Die Hilfen für junge Erwachsene „enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.“
(§ 29 Abs. 2 B-KJHG 2013)

7. Mitwirkung an Adoptionen

7.1 Erhebungsmerkmale

Zu erfassen sind:

- ✓ die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die im Berichtsjahr an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde, unterschieden nach dem Geschlecht und unterteilt nach den Altersgruppen 0 bis unter 6, 6 bis unter 14 und 14 bis unter 18; und
- ✓ die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die im Berichtsjahr an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde, unterschieden nach dem Geschlecht und unterteilt nach den Altersgruppen 0 bis unter 6, 6 bis unter 14 und 14 bis unter 18.

Für die statistische Erfassung der Mitwirkung an inländischen Adoptionen wird die Anzahl der inländischen Gerichtsbeschlüsse im Bereich der Adoptionen zu Grunde gelegt. Für die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption sind analog dazu die ausländischen Gerichtsbeschlüsse heranzuziehen.

Für die Altersfeststellung und die Altersgruppenzuordnung gelten folgende Festlegungen:

1. Stichtag für die Feststellung des Alters ist der Tag des Gerichtsbeschlusses.
2. Zur Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen zählen die Kinder ab der Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= Zeitraum vom Tag der Geburt bis zum Ende des Tages vor dem 6. Geburtstag).
3. Zur Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen zählen die Kinder ab dem Beginn des 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (= Zeitraum vom 6. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 14. Geburtstag).
4. Zur Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen zählen die Jugendlichen ab dem Beginn des 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (= Zeitraum vom 14. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 18. Geburtstag).

7.2 Erläuterungen

Die Mitwirkung an der Adoption umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten, wie vor allem die Beratung und Begleitung von leiblichen Elternteilen vor und während der Adoptionsabwicklung, die Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von AdoptivwerberInnen sowie die Auswahl von geeigneten Adoptiveltern (vgl. § 32 B-KJHG 2013).

Davon ausgenommen sind die Stiefkindadoptionen.

Da sich der genaue Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Tätigkeiten bei der Adoptionsmitwirkung nicht exakt festlegen lässt, wird für die statistische Erfassung der Inlandsadoptionen und der Adoptionen aus dem Ausland der jeweils zugrundeliegende Gerichtsbeschluss herangezogen. Im Bedarfsfall sind Informationen über einen ausländischen Gerichtsbeschluss einzuholen. Weil nur bei Adoptionen aus Staaten, die dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen beigetreten sind, die zentralen Behörden verpflichtet sind, einander über das jeweilige Adoptionsverfahren zu informieren, werden ausschließlich Adoptionen aus diesen Staaten statistisch erfasst.

8. Rechtsvertretungen

8.1 Erhebungsmerkmale

Zu erfassen sind:

- ✓ die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die im Berichtsjahr Rechtsvertretungen gemäß §§ 207 bis 209 ABGB erfolgt sind;
- ✓ die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die im Berichtsjahr Rechtsvertretungen gemäß § 9 UVG erfolgt sind; und
- ✓ die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die im Berichtsjahr Rechtsvertretungen gemäß § 10 BFA-VG und gemäß § 12 FPG erfolgt sind.

Kinder und Jugendliche, für die Rechtsvertretungen derselben Kategorie im Verlauf des Berichtsjahres mehrmals erfolgt sind, werden nur einmal gezählt; d.h. es ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen jeweils ohne Mehrfachzählungen anzugeben.

Für die statistische Erfassung wird bei den ABGB-Rechtsvertretungen auf den Zeitpunkt der Zustimmung der Obsorgeberechtigten, bei den UVG-Rechtsvertretungen auf den Zeitpunkt des entsprechenden Gerichtsbeschlusses und bei den Rechtsvertretungen im Fremdenrecht auf den Beginn des Verfahrens abgestellt.

8.2 Erläuterungen

Rechtsvertretungen sind Aufgabenbereiche der KJH, die im Familienrecht (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Unterhaltsvorschussrecht) oder im Fremdenrecht geregelt sind. Um die unterschiedlichen Arbeitsgebiete besser abbilden zu können, sollen die Rechtsvertretungen nicht in Summe, sondern getrennt nach den Rechtsbereichen erfasst werden, wobei für

die Zählung unterschiedliche Referenzwerte herangezogen werden (Zustimmung der Obsorgeberechtigten, Gerichtsbeschluss, Einleitung des Verwaltungsverfahrens).

9. Anonyme Geburt, Babyklappe

9.1 Erhebungsmerkmale

Zu erfassen sind:

- ✓ die Anzahl der anonymen Geburten im Berichtsjahr;
- ✓ die Anzahl der anonymen Geburten im Berichtsjahr, deren Anonymität rückwirkend aufgehoben wurde; und
- ✓ die Anzahl der in Babyklappen aufgefundenen Kinder im Berichtsjahr.

9.2 Erläuterung

Beide Erhebungsmerkmale gab es bereits im Jugendwohlfahrtsbericht, sie sollen in der KJH-Statistik weitergeführt werden.

10. Ausgaben und Einnahmen

10.1 Erhebungsmerkmale

Zu erfassen sind:

- ✓ die Ausgaben für die Unterstützung der Erziehung inkl. ambulante Hilfen für junge Erwachsene;
- ✓ die Ausgaben für die Volle Erziehung inkl. stationäre Hilfen für junge Erwachsene, unterschieden nach sozialpädagogischen Einrichtungen und Pflegepersonen;
- ✓ die Einnahmen aus Kostenersätzen insgesamt (Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung und Hilfen für junge Erwachsene).

Die Diskussion in der AG hat ergeben, dass es nicht möglich ist, die „Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe“ (§ 15 Abs. 1 Z. 10 B-KJHG 2013) in ihrer Gesamtheit zu erheben. Vor allem liegen keine vollständigen, vergleichbaren und aussagekräftigen Daten zu den Sozialen Diensten vor. Hingegen sind die Bereiche Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung durchwegs erfassbar.

Die Ausgaben sind die Ausgaben aller öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger ohne Abzug der Einnahmen aus Kostenersätzen („Bruttoausgaben“).

Personalkosten werden bei den Ausgaben nicht erfasst. In dem Zusammenhang ist ein wichtiger Punkt der, dass einige Bundesländer im überwiegenden Ausmaß Leistungen der KJH als Eigenleistungen erbringen, während andere Bundesländer primär Leistungen zukaufen.

Die Einnahmen sind die Einnahmen aller öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger aus den Kostenersätzen der Unterhaltspflichtigen und allfälliger sonstiger Drittverpflichteter (Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung und Hilfen für junge Erwachsene zusammengefasst).

Für die statistische Erfassung der Ausgaben und der Einnahmen werden die Rechnungsabschlussdaten herangezogen; d.h. im Unterschied zum Kalenderjahr bei den Leistungen wird hier auf das Budgetjahr abgestellt. Da Buchungen noch nach dem 31.12. vorgenommen werden können, ergibt sich eine zeitliche Diskrepanz, die als statistische Unschärfe in Kauf genommen wird. Sollte der endgültige Rechnungsabschluss wegen des ausstehenden Beschlusses durch den jeweiligen Landtag noch nicht vorliegen, werden die vorläufigen Rechnungsabschlussdaten herangezogen (und dies in der Datenübermittlung entsprechend vermerkt).

10.2 Erläuterungen

Laut Grundsatzgesetz sind „die Kosten für die Gewährung von Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene (...), soweit bundes- oder landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zunächst vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu tragen. Der Landesgesetzgeber kann andere landesgesetzlich geregelte Rechtsträger zum Tragen der Kosten für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bestimmen.“ (§ 30 Abs. 1 B-KJHG 2013)

„Die Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen gemäß § 29 sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich gewährleistet wurde, von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu imstande waren.“ (§ 30 Abs. 3 B-KJHG 2013)

Die KJHG der Bundesländer enthalten die einschlägigen Bestimmungen zur Kostentragung und zum Kostenersatz.

11. Sonstiges

Grundsätzlich gilt, dass bei bundesländerübergreifenden Leistungen nicht an die Kostentragung, sondern an die Fallführung angeknüpft wird.

12. Glossar

Begriffe	Erläuterungen
Altersgruppen	<p>Stichtag für die Feststellung des Alters ist der Tag, an dem die letztmalig gezählte Hilfeleistung endet oder (bei fortlaufender Hilfestellung) der 31.12. des Berichtsjahres.</p> <p>Die Kinder und Jugendlichen werden nach den Altersgruppen 0 bis unter 6, 6 bis unter 14 und 14 bis unter 18, die jungen Erwachsenen nach der Altersgruppe 18 bis unter 21 erfasst.</p> <p>Zur Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen zählen die Kinder ab der Geburt bis vollendeten 6. Lebensjahr (= Zeitraum vom Tag der Geburt bis zum Ende des Tages vor dem 6. Geburtstag).</p> <p>Zur Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen zählen die Kinder ab dem Beginn des 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (= Zeitraum vom 6. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 14. Geburtstag).</p> <p>Zur Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen zählen die Jugendlichen ab dem Beginn des 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (= Zeitraum vom 14. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 18. Geburtstag).</p> <p>Zur Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen zählen die jungen Erwachsenen ab dem Beginn des 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (= Zeitraum vom 18. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 21. Geburtstag).</p>
Anzahl der Personen	<p>Summe der Personen, die im Verlauf des Berichtsjahres eine Leistung bezogen haben.</p> <p>Jede Person wird innerhalb der erhobenen Leistungskategorie auch bei mehrmaligem Leistungsbezug nur einmal gezählt.</p>
Anzahl der Leistungen	<p>Summe der Leistungsgewährungen im Verlauf des Berichtsjahres.</p> <p>Es wird jede Leistungsgewährung innerhalb einer Leistungskategorie gezählt. Personen mit mehrmaligem Leistungsbezug kommen daher auch mehrmals vor.</p>
Beratung	<p>Bezeichnet ein strukturiertes Gespräch, das zum Ziel hat, eine konkrete Aufgabe oder ein konkretes Problem zu lösen oder sich der Lösung anzunähern; das Gespräch geht über vertrauensbildende Kontaktaufnahme hinaus (es werden keine Kurzkontakte erfasst). (Ergänzungswunsch Steiermark)</p>
Beratungsstellen	<p>Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Kinderschutzzentren, Erziehungs- und/oder Familienberatungsstellen, Eltern-/Mutterberatungsstellen sowie die Kinder- und Jugandanwaltschaft (siehe unter Soziale Dienste 1.1)</p>
Betreuung	<p>Mehrmalige Beratungs- und Begleitungstermine über einen vereinbarten Zeitraum (wird z.B. einer Familie ein Kostenzuschuss für 20 Einheiten Frühförderung für das 4-jährige Kind im Rahmen der Präventivhilfen gewährt, wird 1 Betreuung gezählt).</p>
Betreuung im sozialen Dienst	<p>Das sind die Eigenleistungen der öffentlichen KJH-Träger. Dabei handelt es sich um einzelfallbezogene Leistungen, die ohne Bezugnahme auf die Gefährdung des Wohles des Kindes bzw. des Jugendlichen gewährt werden. Sie gehen über reine Informationsdienste hinaus und werden auf freiwilliger Basis (keine Vereinbarung, kein Gerichtsbeschluss, Gefährdungsabklärung nicht erforderlich) erbracht.</p>

Begriffe	Erläuterungen
Bildungsangebote zu Erziehungsfragen	Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Vorträge, Seminare/Workshops und Eltern-/Kind-Gruppen (siehe unter Soziale Dienste 1.1).
Eigenleistungen im Rahmen der Sozialen Dienste	Darunter ist die Betreuung im sozialen Dienst zu verstehen.
Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung	„Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.“ (§ 27 Abs. 1 B-KJHG 2013)
Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	<p>„Stimmen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.“ (§ 28 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen (§ 211 ABGB).“ (§ 28 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Gefährdungsabklärung	<p>„Ergibt sich insbesondere aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 oder aufgrund einer berufsrechtlichen Verpflichtung sowie aufgrund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.“ (§ 22 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Die Gefährdungsabklärung besteht aus der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts bedeutsam sind und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese ist in strukturierter Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.“ (§ 22 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p> <p>Gefährdungsabklärung inkludiert auch Risikoabklärung (Steiermark).</p>
Hilfen für junge Erwachsene	<p>„Jungen Erwachsenen können ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringlich notwendig ist.“ (§ 29 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Die Hilfen enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.“ (§ 29 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Kinder- und Familienurlaube	Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Ferienaktionen für Minderjährige/Kindererholungsaktionen sowie Familienurlaube/Urlaube für Alleinerziehende/familientherapeutische Erholungen (siehe unter Soziale Dienste 1.1).
Mobile Jugend- und Sozialarbeit	Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Schulsozialarbeit und Streetwork/mobile Jugendarbeit (siehe unter Soziale Dienste 1.1).

Begriffe	Erläuterungen
Mitwirkung an der Adoption im Inland	<p>„Die Mitwirkung an der Adoption im Inland umfasst folgende Tätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Begleitung von leiblichen Elternteilen vor und während der Adoptionsabwicklung; 2. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerbern und -werberinnen; 3. Auswahl von geeigneten Adoptiveltern entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen (Adoptionsvermittlung).“ (§ 32 B-KJHG 2013)
Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption	<p>„Die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption umfasst folgende Tätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerbern und -werberinnen; 2. Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland.“ (§ 33 Abs. 1 B-KJHG 2013)
Notschlafstellen, Krisenwohnungen	<p>Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Notschlafstellen für Jugendliche/junge Erwachsene und Mutter-Kind-Wohnungen bzw. –Häuser (siehe unter Soziale Dienste 1.1).</p>
Pflegekinder	<p>„Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden.“ (§ 18 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht.“ (§ 18 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Pflegepersonen	<p>Das sind „Personen, die Pflegekinder (...) pflegen und erziehen.“ (§ 18 Abs. 3 B-KJHG 2013)</p>
Private Pflegeverhältnisse	<p>Private Pflegeverhältnisse gemäß § 21 B-KJHG 2013 sind keine Volle Erziehung und werden im Rahmen der KJH-Statistik nicht erfasst.</p>
Risikoabklärung	<p>Darunter werden die soziale Anamnese und Diagnose, die ausführliche Bestandsaufnahme der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen und deren Eltern verstanden, um die Risikoeinschätzung vornehmen zu können, die einer Hilfeplanung vorausgeht (Steiermark).</p>
Sozialpädagogische Einrichtungen	<p>„Sozialpädagogische Einrichtungen können sowohl als stationäre als auch als teilstationäre Dienste angeboten werden.“ (§ 17 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p> <p>„Sozialpädagogische Einrichtungen umfassen vor allem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuungseinrichtungen für Notsituationen; 2. Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern und Jugendlichen; 3. betreute Wohnformen für Jugendliche; 4. nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.“ (§ 17 Abs. 3 B-KJHG 2013)

Begriffe	Erläuterungen
Unterstützung der Erziehung	<p>Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren.“ (§ 25 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, regelmäßige Haus- oder Arztbesuche und die Einschränkungen des Kontakts mit Personen, die das Kindeswohl gefährden.“ (§ 25 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Volle Erziehung	<p>„Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.“ (§ 26 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen.“ (§ 26 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Zugekaufte Leistungen im Rahmen der Sozialen Dienste	<p>Diese werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • von anerkannten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Sinne des § 11 B-KJHG 2013, • von Einrichtungen, die mit der KJH einen generellen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, oder • von Einrichtungen, die mit der KJH eine sonstige Kooperationsvereinbarung eingegangen sind, unabhängig von der Finanzierung, im Auftrag der KJH erbracht.

IV. Anhang: Statistikbestimmungen der KJH-Gesetze der Bundesländer

KJH-Statistikbestimmungen der Bundesländer (KJHG-Stammfassungen)
Burgenland (Bgl. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013)
<p>„Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben; 2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben; 3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen untergebracht waren; 4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen; 5. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung; 6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 35 erhalten haben; 7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde; 8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde; 9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 und 211 ABGB, § 9 UVG, § 16 AsylG 2005 und § 12 FPG 2005 erfolgt sind; 10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.“ (§ 17 Abs. 1) <p>„Zahlen gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 6, 7 und 8 sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.“ (§ 17 Abs. 2)</p> <p>„Die Daten sind für das Berichtsjahr zusammenzufassen und in einem Kinder- und Jugendhilfebericht zu veröffentlichen.“ (§ 17 Abs. 3)</p>
Kärnten (K-KJHG, LGBl. Nr. 83/2013)
<p>„Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hat die Landesregierung jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben; 2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben; 3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen untergebracht waren; 4. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die bei Pflegepersonen untergebracht waren; 5. Anzahl der Gefährdungsabklärungen; 6. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung; 7. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung; 8. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 48 erhalten haben; 9. Anzahl der Reintegrationen in die Herkunftsfamilie; 10. Anzahl der Abbrüche von Betreuungsverhältnissen; 11. Anzahl der Fälle von sexuellem Missbrauch in der Familie; 12. Anzahl der Fälle von Gewalt in der Familie; 13. Anzahl der Kinder aus suchtkranken Familien; 14. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde; 15. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde; 16. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, § 9 des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985, § 16 des Asylgesetzes 2005 und § 12 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 erfolgt sind;

KJH-Statistikbestimmungen der Bundesländer (KJHG-Stammfassungen)
<p>17. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.“ (§ 14 Abs. 1)</p> <p>„Die Zahlen nach Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie 8 bis 10 sind, soweit möglich, nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.“ (§ 14 Abs. 2)</p> <p>„Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Landesregierung bis zum 31. März eines jeden Jahres die in Abs. 1 genannten Daten für das jeweilige Vorjahr zu übermitteln.“ (§ 14 Abs. 3)</p> <p>„Die Daten sind für jeweils ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise, jedenfalls auch im Internet, zu veröffentlichen.“ (§ 14 Abs. 4)</p>
Niederösterreich (NÖ KJHG, LGBl. 9270-0)
<p>„Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben; 2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben; 3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen untergebracht waren; 4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen; 5. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung; 6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 42 erhalten haben; 7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde; 8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde; 9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, § 9 UVG, BGBl. 451/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2010, § 10 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013 und § 12 FPG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013, erfolgt sind; 10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.“ (§ 15 Abs. 1) <p>„Zahlen gemäß Abs. 1 Z. 2, 3, 6, 7 und 8 sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.“ (§ 15 Abs. 2)</p> <p>„Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und im Kinder- und Jugendhilfebericht zu veröffentlichen.“ (§ 15 Abs. 3)</p>
Oberösterreich (Oö. KJHG 2014, LGBl. Nr. 30/2014)
<p>„Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind von den Bezirksverwaltungsbehörden, der Landesregierung und den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für den jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich jährlich statistische Daten insbesondere zu folgenden Informationen zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben; 2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben; 3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und von Pflegepersonen betreut wurden; 4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen; 5. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung; 6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 48 erhalten haben; 7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde; 8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mit-

KJH-Statistikbestimmungen der Bundesländer (KJHG-Stammfassungen)
<p>gewirkt wurde;</p> <p>9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinn der §§ 207 bis 209 ABGB, § 9 Unterhaltsvorschußgesetz 1985, § 10 BFA-Verfahrensgesetz und § 12 Fremdenpolizeigesetz 2005 erfolgt sind;</p> <p>10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.“ (§ 17 Abs. 1)</p> <p>„Zahlen gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 6, 7 und 8 sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.“ (§ 17 Abs. 2)</p> <p>„Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen.“ (§ 17 Abs. 3)</p>
Salzburg (S.KJHG, LGBl. Nr. 32/2015)
<p>„Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind von der Landesregierung jährlich statistische Daten insbesondere zu folgenden Informationen zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben; 2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben; 3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen untergebracht waren; 4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen; 5. Anzahl der Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Verfügung; 6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen erhalten haben; 7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt worden ist; 8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer Republiksgrenzen überschreitenden Adoption mitgewirkt worden ist; 9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinn der §§ 207 bis 209 ABGB, des § 9 UVG, des § 10 Abs 3 BFA-VG oder des § 12 FPG erfolgt sind; 10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. <p>Bezüglich der Z 2, 3, 6, 7 und 8 sind die Zahlen nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.“ (§ 57 Abs. 1)</p> <p>„Die Landesregierung hat die erhobenen Daten für ein Berichtsjahr zusammenzufassen, in angemessener Weise zu veröffentlichen und an bundesweit einheitlichen Erhebungen und Publikationen im Sinn einer Gesamtstatistik der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken.“ (§ 57 Abs. 2)</p>
Steiermark (StKJHG, LGBl. Nr. 138/2013)
<p>„Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erstellt der Kinder- und Jugendhilfeträger jährlich eine Statistik über Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe und veröffentlicht diese. Die Regelungen des Steiermärkischen Landesstatistikgesetzes sind anzuwenden.“ (§ 15 Abs. 1)</p> <p>„Folgende Informationen sind zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Personen, die Präventivhilfen in Anspruch genommen haben (nach Zielgruppe und Art der Präventivhilfen); 2. Anzahl der Gefährdungsabklärungen (§ 25); 3. Anzahl der Gefährdungsabklärungen (§ 25) je Kind und Jugendlichenem (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt); 4. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung (§ 27) erhalten haben (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);

KJH-Statistikbestimmungen der Bundesländer (KJHG-Stammfassungen)
<p>5. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 32) und in Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung (§ 33) untergebracht waren (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);</p> <p>6. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung (§ 29) und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug (§ 30);</p> <p>7. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung (§ 29) je Kind und Jugendlichen (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);</p> <p>8. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug (§ 30) je Kind und Jugendlichen (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);</p> <p>9. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 31 erhalten haben (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);</p> <p>10. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption (§ 37) mitgewirkt wurde (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);</p> <p>11. Anzahl der AdoptivwerberInnen, für die an einer inländischen Adoption (§ 37) mitgewirkt wurde (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);</p> <p>12. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption (§ 38) mitgewirkt wurde (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);</p> <p>13. Anzahl der AdoptivwerberInnen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption (§ 38) mitgewirkt wurde (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);</p> <p>14. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, § 9 UVG, § 16 AsylG 2005 und § 12 FPG 2005 erfolgt sind;</p> <p>15. Ausgaben und Einnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers.“ (§ 15 Abs. 2)</p>
Tirol (TKJHG, LGBl. Nr. 150/2013)
<p>„Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen und der Erfordernisse der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:</p> <p>a) die Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben;</p> <p>b) die Anzahl der Minderjährigen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben;</p> <p>c) die Anzahl der Minderjährigen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie bei Pflegepersonen untergebracht waren;</p> <p>d) die Anzahl der jungen Erwachsenen, die eine Erziehungshilfe erhalten haben;</p> <p>e) die Anzahl der Gefährdungsabklärungen;</p> <p>f) die Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und die Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung;</p> <p>g) die Anzahl der Minderjährigen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde;</p> <p>h) die Anzahl der Minderjährigen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde;</p> <p>i) die Anzahl der Minderjährigen, für die Rechtsvertretungen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts sowie nach asyl- und fremdenrechtlichen Vorschriften erfolgt sind;</p> <p>j) die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.“ (§ 16 Abs. 1)</p> <p>„Die Zahlen nach Abs. 1 lit. b, c, f und g sind zum Stichtag nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.“ (§ 16 Abs. 2)</p> <p>„Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen.“ (§ 16 Abs. 3)</p>
Vorarlberg (KJH-G, LGBl. Nr. 29/2013; Leistungsdatenverordnung, LGBl. Nr. 34/2014))
<p>„Die Landesregierung erstellt jährlich eine Statistik über Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe und veröffentlicht diese. Die Landesregierung hat mit Verordnung näher zu bestimmen, welche Leistungsdaten die Statistik zu enthalten hat. Die Bestimmungen des Statistikgesetzes sind anzu-</p>

KJH-Statistikbestimmungen der Bundesländer (KJHG-Stammfassungen)

wenden.“ (§ 7 Abs. 2 KJH-G)

„Die jährlich von der Landesregierung erstellte Statistik über Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe hat zumindest folgende Leistungsdaten zu enthalten:

- a) Anzahl der Personen, die die von der Landesregierung bereit gestellten Angebote zur Entwicklungsförderung und Prävention (§ 11 KJH-G) in Anspruch genommen haben;
- b) Anzahl der Personen, die Dienste für Kinder und Jugendliche, Familien und andere Bezugspersonen (§§ 12 – 16 KJH-G) in Anspruch genommen haben;
- c) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung (§ 20 KJH-G) erhalten haben;
- d) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 25 KJH-G) und bei Pflegeeltern (§ 26 KJH-G) untergebracht waren;
- e) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb von Vorarlberg in sozialpädagogischen Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht sind zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres;
- f) Anzahl der Mitteilungen (§ 4 Kernleistungsverordnung) samt Zuordnung zu den unterschiedlichen Systempartnern gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 bis 6 und Abs. 3 Z. 1 bis 3 B-KJHG 2013 sowie der nicht mitteilungspflichtigen Personen;
- g) Anzahl der Gefährdungsabklärungen (§ 17 KJH-G);
- h) Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung (§ 22 KJH-G) und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung (§ 23 KJH-G);
- i) Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfe gemäß § 24 KJH-G erhalten haben;
- j) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde (§ 29 Abs. 1 KJH-G);
- k) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde (§ 29 Abs. 7 KJH-G);
- l) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, des § 9 UVG, des § 10 BFA Verfahrensgesetz und des § 12 FPG 2005 erfolgt sind;
- m) Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe;
- n) Anzahl der Jugendlichen in Ausbildung, in Lehre, in Kursen, ohne Arbeit oder in einer sonstigen Situation;
- o) Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung sowie die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in absoluten Zahlen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres;
- p) Absolute und prozentuelle Zahlen von Kindern und Jugendlichen, die insgesamt über Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden, bezogen auf die Gesamtpopulation sowie nach folgenden Altersgruppen aufgeschlüsselt: 0 bis 5, 6 bis 13, 14 bis 17 und 18 bis 20 Jahre;
- q) Familienformen (Anzahl der Paare ohne Kinder, Paare mit Kindern, Alleinerziehende Elternteile, Alleinerziehende Mütter).

Die in den lit. c, d, i, j und k enthaltenen Leistungsdaten sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.“ (Leistungsdatenverordnung)

Wien (WKJHG, LGBl. Nr. 51/2013)

„Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:

1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben,
2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben,
3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen betreut werden,
4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen,
5. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen auf

KJH-Statistikbestimmungen der Bundesländer (KJHG-Stammfassungen)

Grund einer gerichtlichen Verfügung,

6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 33 erhalten haben,
7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde,
8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde,
9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, JGS Nr. 946/1811, § 9 UVG, BGBl. Nr. 451/1985, oder Vertretungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren erfolgt sind;
10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.“ (§ 9 Abs. 1)

„Zahlen gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 6, 7 und 8 sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.“ (§ 9 Abs. 2)

„Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und vom Magistrat im Internet zu veröffentlichen.“ (§ 9 Abs. 3)